

18. Wahlperiode

---

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Unverzügliche Anwendung der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Abschiebehaft und zur Abschiebeanordnung sowie Missbilligung der Untätigkeit des Senates**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Der Senat von Berlin wird aufgefordert, für das Land Berlin gemäß geltenden Bundesrechts alle vollziehbar ausreisepflichtigen Personen bis zu 18 Monate in Abschiebungshaft zu nehmen bzw. die Maßnahmen einzuleiten, die eine Umsetzung der Rechtslage in Berlin ermöglichen.
2. Der Senat von Berlin wird aufgefordert, für das Land Berlin entsprechend der Gesetzeslage gegen alle Personen, bei denen die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen (sog. „Gefährder“), unverzüglich Abschiebeanordnungen gem. § 58a AufthG zu erlassen und durchzusetzen.
3. Das Abgeordnetenhaus missbilligt ausdrücklich die im Koalitionsvertrag festgeschriebene andauernde Weigerung des Senates, das in den Ziff. 1 und 2 genannte Bundesrecht anzuwenden und umzusetzen.

#### ***Begründung:***

Aufgrund einer erhöhten Gefahrensituation in Berlin u.a. durch terroristische Anschläge und Morde, ist es unverzichtbar, dass der Berliner Senat zum Schutz der Berliner Bevölkerung endlich geltendes Bundesrecht im Bereich der Abschiebung konsequent und unverzüglich zur Anwendung bringt.

Dies hat zuletzt der Fall des tschetschenischen Mörders der Berlinerin Susanne F. deutlich gemacht.

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr.1, Nr. 2, Abs. 2 AufenthG **ist** ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer zur Sicherung der Abschiebung in Abschiebehaft zu nehmen. Das gilt nur dann nicht, wenn sicher feststeht, dass die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Hiervon sind ausdrücklich auch Minderjährige nicht ausgenommen.

Gemäß § 58a Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde gegen einen Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen.

Diese Vorschriften wendet der Berliner Senat erkennbar nicht an und gefährdet damit in unverantwortlicher Weise die Sicherheit der Berliner Bevölkerung.

Was in Bremen (vgl. *BVerwG, Beschluss vom 13. 7. 2017 – 1 VR 3.17*) und Niedersachsen (*BVerwG, Beschluss vom 30.8.2017 – 1 VR 5.17*) möglich ist, beides Bundesländer mit SPD-geführten Landesregierungen, muss auch in Berlin möglich sein.

Daher ist es am Abgeordnetenhaus, den Senat zur Anwendung geltenden Rechts aufzufordern und dem zuständigen Innensenator für dessen gefährliche Untätigkeit die Missbilligung auszusprechen.

Berlin, den 25. Oktober 2017

Pazderski Hansel Woldeit Vallendar  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion